

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

boerse-stuttgart Holding GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart

- nachstehend „Holding“ genannt -

und

EUWAX Aktiengesellschaft, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

- Holding und Gesellschaft nachstehend auch „die Parteien“ genannt -

§ 1

Leitung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Holding. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft. Die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands wird durch den Abschluss dieses Vertrags nicht berührt. Der Vorstand der Gesellschaft entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen (einschließlich Verordnungen) und aufsichtsbehördlichen (insbesondere Weisungen und Verwaltungsgrundsätze) Vorschriften. Die Holding wird die nach dem Kreditwesengesetz bestehende Alleinverantwortung des Vorstands der Gesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Holding enthält sich aller Weisungen an den Vorstand der Gesellschaft, deren Befolgung dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.
- (3) Die Holding wird ihr Weisungsrecht nur durch ihre Geschäftsführer – in vertretungsberechtigter Anzahl – ausüben. Weisungen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Die Geschäftsführer der Holding haben bei der Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Holding kann dem Vorstand der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Informationsrechte

- (1) Die Holding ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, der Holding jederzeit alle

gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 hat der Vorstand der Gesellschaft der Holding mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Holding abzuführen. Abzuführen ist der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, soweit er einen etwaigen Verlustvortrag übersteigt und soweit er nicht in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die Gesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Gesellschaft darf darüber hinaus Beträge in Rücklagen einstellen, um der gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung zu genügen. Als Gewinn darf nur das abgeführt werden, was nach Abzug gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebener Zuführungen zu Rücklagen verbleibt.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Holding nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 Satz 2 auf Verlangen der Holding aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen bedürfen, soweit sie nicht aus zwingenden gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Gründen erfolgen, jeweils der Zustimmung der Holding.
- (5) Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluss dieses Vertrags bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Holding nicht verlangt werden. Des weiteren dürfen

Rücklagen nur insoweit aufgelöst werden, als der Gesellschaft Eigenmittel mindestens in Höhe der gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung verbleiben.

- (6) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

Verlustübernahme

Die Holding ist zur Verlustübernahme nach § 302 AktG verpflichtet. Danach muss sie jeden bei der Gesellschaft während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für einen Verlust des gesamten Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 5

Ausgleich

- (1) Die Holding gewährt den außenstehenden Aktionären der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrags für jedes volle Geschäftsjahr der Gesellschaft seit dem Beginn dieses Vertrags gemäß § 8 Abs. 2 als angemessenen Ausgleich im Sinne des § 304 AktG die Zahlung eines Bruttobetrag in Höhe von EUR 3,85 je Inhaber-Stückaktie der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien abzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach den jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Sätzen. Der vorstehende Abzug von Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag ist nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich von EUR 3,74 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Sätzen gelangen auf den anteiligen Bruttobetrag in Höhe von EUR 3,74 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen 25% Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,99 zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Ausgleich von EUR 0,11 je

Stückaktie aus nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 2,86 je Stückaktie für ein volles Geschäftsjahr.

- (2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Ausgleichszahlung umfasst alle hiervon einzubehaltenden gesetzlichen Abzugssteuern nebst Zuschlagsteuern (zum Beispiel Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) wie auch die nach heutiger Rechtslage einzubehaltende Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG) und eine eventuell künftig einzubehaltende Abgeltungssteuer, jeweils nebst Zuschlagsteuern.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag in Stuttgart nach der Hauptversammlung fällig, der der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft vorgelegt wird oder die den Jahresabschluss feststellt.
- (4) Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Gesellschaft endet oder die Gesellschaft während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- (5) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich der Ausgleich der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- (6) Falls das Grundkapital der Gesellschaft durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären übernommenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.

§ 6

Abfindung

- (1) Die Holding verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Gesellschaft dessen Aktien gegen Abfindung zu erwerben. Die Holding gewährt den außenstehenden Aktionären für je eine Inhaber-Stückaktie eine Barabfindung in Höhe von EUR 40,82.

- (2) Die Verpflichtung der Holding zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
- (3) Falls vor dem Ablauf der sich aus Abs. 2 ergebenden Frist das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt.
- (4) Falls vor dem Ablauf der sich aus Abs. 2 ergebenden Frist das Grundkapital der Gesellschaft durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 6 auch für die von außenstehenden Aktionären übernommenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- (5) Die Veräußerung der Aktien ist für die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft kostenfrei.

§ 7

Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2007

Für den Fall, dass die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 an ihre Aktionäre weniger als EUR 2,86 pro Stückaktie ausschüttet, verpflichtet sich die Holding, die außenstehenden Aktionäre so zu stellen, als sei durch die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 ein Betrag von EUR 2,86 pro Stückaktie ausgeschüttet worden.

§ 8

Wirksamwerden und Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag,

-
- b) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Holding zu diesem Vertrag, und
 - c) der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals der Holding, in deren Zuge die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. 3.862.501 Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage in die Holding einbringt, im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen nach Abs. 1 und – mit Ausnahme von § 6 – nicht vor dem 01.01.2008, 0.00 Uhr. § 6 wird mit der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen nach Abs. 1.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
- a) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
 - b) eine Veräußerung der gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c) erworbenen Beteiligung an der Gesellschaft durch die Holding an einen Dritten;
 - c) eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Wirkungen der gewerbesteuerlichen und oder körperschaftsteuerlichen Organshaft im Wesentlichen beseitigt.

§ 9

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stuttgart, 16. Mai 2007



boerse-stuttgart Holding GmbH



boerse-stuttgart Holding GmbH



EUWAX Aktiengesellschaft



EUWAX Aktiengesellschaft